

**Richtlinien des ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS zur Sicherung des
Jugendmedienschutzes (ZDF-Jugendmedienschutzrichtlinien)
vom 22. September 2000 i. d. F. vom 03. März 2017**

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Jugendmedienschutz einen hohen Rang. Demgemäss prüft das ZDF unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung seines Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Staatsverträge, insbesondere des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) sowie der von ihm erlassenen „Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung die Jugendeignung von Sendungen und Telemedien in eigener Verantwortung. Hierfür gelten in Ausführung von §§ 20 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag, 9 Abs. 1 JMStV in Ergänzung der „Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 11. Juli 1963 i. d. F. vom 22. September 2000 folgende Richtlinien:

1. Wahl der Sendezeit/Sendezeitbeschränkungen

- 1.1 Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Das ZDF hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendmedienschutzes insbesondere zu prüfen, ob Kinder dieser Altersgruppe in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.
- 1.2 Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV).
- 1.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Films und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.
- 1.4 Ziff. 1.1 bis 1.3 gelten entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).

- 1.5 Das ZDF nimmt eine eigene Filmbewertung vor, wenn
- a) der zu sendende Film nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vorgelegen hat oder
 - b) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG beurteilten Film.
- 1.6 Bei der eigenen Filmbewertung sind die „Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Insbesondere gilt:
- a) Bei der zeitlichen Platzierung von Filmen ist das Beurteilungsvermögen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, jüngeren Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren sowie älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bei der Wahrnehmung und Verarbeitung von Filminhalten zu berücksichtigen.
 - b) Bei der eigenen Filmbewertung können auch die Kriterien vorhandener und vergleichbarer Filmbewertungen jüngerer Datums gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG herangezogen werden.
 - c) Bei der Bewertung ist auch der Kontext der jeweiligen Filmhandlung und die Nähe des gewählten Szenariums zu Lebens- und Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.
 - d) Für die Einordnung von Filmen kann im Einzelfall auch relevant sein, dass für die Bewertung ausschlaggebende Szenen bearbeitet, gekürzt oder gänzlich herausgeschnitten worden sind.

2. Ausnahmen von den Sendezeitbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

- 2.1 Von den nach Maßgabe der Ziff. 1.1 bis 1.4 verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Dabei sind die Belange des Jugendmedienschutzes mit der Informationsfreiheit und der Freiheit der Berichterstattung sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Jugendschutzbeauftragte ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.
- 2.2 Ausnahmen können insbesondere gerechtfertigt sein, wenn
- a) Die Bewertungen länger als zehn Jahre zurückliegen oder

- b) die Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und auf Grund gewandelter Wertvorstellungen oder Sehgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
- c) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.

In jedem Fall ist eine Neubewertung des Films nach Maßgabe von Ziff. 1.6 vorzunehmen.

- 2.3 Die besonderen Gründe für Ausnahmen nach Ziff. 2.2 b) und c) sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen.
- 2.4 Der Programmausschuss „Programmdirektion“ des Fernsehrats ist zeitnah vor Ausstrahlung über eigene Filmbewertungen nach Ziff. 1.5 b) sowie nach Ziff. 2.1 und 2.2 zu unterrichten. Er ist außerdem regelmäßig über die zeitliche Platzierung von Filmen nach Ziff. 1.1 zu unterrichten, soweit diese jugendschutzrelevant sind.

Der Fernsehrat ist regelmäßig über Ausnahmeentscheidungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 zu unterrichten. Die Unterrichtung über Entscheidungen nach Ziff. 2.2 b) und c) hat die für die Ausnahme jeweils wesentlichen Gründe darzustellen.

3. Programmankündigungen

- 3.1 Das ZDF hat auch bei der Ankündigung seiner Sendungen Rücksicht auf die Belange des Jugendmedienschutzes zu nehmen. Es sollen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte von Sendungen erfolgen.
- 3.2 Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

4. Kennzeichnung von Sendungen (§ 10 Abs. 2 JMStV)

- 4.1 Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 1, 2 JMStV einer Sendezeitbeschränkung unterliegen, werden durch akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung wie folgt gekennzeichnet:
 - a) Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, erfolgt durch den gesprochenen Satz zu Beginn der Sendung: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“.

- b) Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, erfolgt durch den gesprochenen Satz zu Beginn der Sendung: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet“.

5. Telemedien

5.1 Das ZDF kann den jugendmedienschutzrechtlichen Anforderungen im Telemedienbereich durch folgende Maßnahmen genügen:

- a) Ein Telemedienangebot des ZDF, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wird nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und ein Telemedienangebot des ZDF, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht oder
- b) ein Telemedienangebot des ZDF wird mit einer Alterskennzeichnung versehen, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann, oder
- c) ein Telemedienangebot des ZDF wird durch ein geeignetes Zugangssystem nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnet oder
- d) die Möglichkeiten von Buchstaben a) bis c) werden kombiniert.

5.2 Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.